

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

6. Jahrgang

Montag, 20. November 2000

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2000
- ◆ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- ◆ 2. Neufassung der Hundesteuersatzung
- ◆ 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen - Straßenbaubeitragssatzung
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der II. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung der Genehmigung der I. Änderung zur I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Golfanlage zum Fischland“, OT Neuhof
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“ zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- ◆ Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur förmlichen Festlegung der III. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Erarbeitung einer lokalen Agenda
 - Veräußerung von Liegenschaften

Information des DRK-Blutspendedienstes

nächster Blutspendetermin

Damgarten

29. November 2000, 14:30 - 18:30 Uhr
Realschule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren werden gebeten, sich zu beteiligen.

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:30 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes:

2. Dezember 2000 von 9:00 - 11:00 Uhr

Information des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten

Die Amtliche Beratungsstelle beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten besteht ab

1. Januar 2001

nicht mehr.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 1. November 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.425.600		31.823.700	33.249.300
die Ausgaben	1.425.600		31.823.700	33.249.300
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		2.432.900	20.412.100	17.979.200
die Ausgaben		2.432.900	20.412.100	17.979.200

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 DM auf 0 DM
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 DM auf 0 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	200	300	290

§ 4

Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit von Ausgabemitteln im Verwaltungshaushalt

Gemäß § 18 (2) GemHVO werden nicht benötigte Ausgabemittel der Unterabschnitte: 210 – Grundschulen; 220 – Realschulen sowie 320 - Museen für übertragbar in das Haushaltsjahr 2001 erklärt. Die Übertragbarkeit der Ausgaben in 2000 gilt nur für die in den aufgeführten Unterabschnitten durch die jeweilige Einrichtung selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2000

B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird dem Landkreis Nordvorpommern angezeigt.

Der Nachtragshaushalt 2000 mit seinen Anlagen liegt bis zum 17. Dezember 2000 in den Rathäusern Ribnitz und Damgarten aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 1. November 2000 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen.

Artikel I

§ 6, Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“

		<u>ab 2002</u>
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	200 DM	100 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	80 DM	40 EUR

- an anderen Aufstellorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	100 DM	50 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	40 DM	20 EUR
c) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	1.000 DM	500 EUR

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hundesteuersatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. mit §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 1. November 2000 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermessstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

		ab 1. Januar 2002
a.	für den ersten Hund	60 DM 30 EUR
b.	für den zweiten Hund	80 DM 40 EUR
c.	für den dritten und jeden weiteren Hund	100 DM 50 EUR
d.	für den ersten und weiteren gefährlichen Hund gemäß § 5 Abs. 2	1.200 DM 600 EUR
 - (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a. Hunde die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften im öffentlichen Raum
 1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben
 2. Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben
 - b. Hunde bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist
 Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:
 - Bull Terrier (English Bull Terrier, Bull Terrier Miniatur)
 - American Staffordshire Terrier
 - American Pitbull Terrier
 - Mastino Napoletano
 - Fila Brasileiro
 - Dogge de Bordeaux
 - Mastino Espanoi
 - Staffordshire Bull Terrier
 - Dogo Argentino
 - Mastiff
 - Bullmastiff
 - Tosa Inu
 - c. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Abs. 2 b bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erster Hund.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindengeleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden
- (2) Diese Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 b anzuwenden.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 50 m entfernt liegen
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden
 7. Hunde, deren Halter im Hundesportverein organisiert sind, sich mit ihren Hunden einer Ausbildung unterziehen und erfolgreich die Hundebegleitprüfung abgelehnt haben
 8. Gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2, die eine in Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Wesensprüfung bestanden haben, für die Dauer der Gültigkeit derartiger Prüfungen
- (2) Personen, die gewerbemäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form einer Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersat-

zes nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünfte untergebracht
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH)
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.
- (6) Die Züchtersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 b anzuwenden.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtmäßig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. nach Vereinbarung zum 1. Juli jedes Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht

hat, anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe und Hundename mitanzugeben.

(2) Endet die Hundhaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 7 Punkt 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Marke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Die Anmeldung der unter § 5 Abs. 2 genannten Hunde hat innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Satzung durch den Halter schriftlich bei der Stadt Ribnitz-Damgarten zu erfolgen.

(2) Ist die Anmeldung nicht bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist erfolgt, so entfällt die Übergangsregelung gemäß Abs. 3.

(3) Die Steuerpflicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Hunde beginnt am 1. Januar 2001.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung vom 1. November 1995 außer Kraft gesetzt.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2000

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten

– Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 1. November 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Ribnitz-Damgarten Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen

durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an

einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anlieger- Straße	Innerorts- straße	Hauptver- kehrsstraße
01. Fahrbahn (einschl.			
02. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
03. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
04. Kombinierte Geh- und Radwege (ein- schließl. Sicherheits- streifen und Bordstein)	75 %	60 %	40 %
05. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
06. unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
07. unselbständige Grün- anlagen, Straßenbe- gleitgrün	75 %	60 %	50 %
08. Beleuchtungsein- richtungen	75 %	60 %	50 %
09. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
10. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
11. verkehrsberuhigte Be- reiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-
12. Fußgängerzonen	60 %		
13. Außenbereichsstraßen unbefahrbare Wohn- wege	siehe § 3 Abs. 3 75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahmen zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen einschließlich der Nebenkosten und Vermessung (hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung)
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen
- Fremdfinanzierung (Zinsen u. ä.).

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Ziffer 1-13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbin-

dungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Ziffer 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Ziffer 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Ribnitz-Damgarten getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Stadt kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden

bis zu	1 ha	mit dem Vervielfältiger 0,05
von	1 - 3 ha	mit dem Vervielfältiger 0,03
von	3 - 5 ha	mit dem Vervielfältiger 0,02
ab	5 ha	mit dem Vervielfältiger 0,01 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird entsprechend der Größe mit dem Vervielfältiger 0,05 bis 0,01 (vgl. § 5 Abs. 3) berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche entsprechend der Größe mit dem Vervielfältiger 0,05 bis 0,01 (vgl. § 5 Abs. 3) angesetzt.

5. An Stelle der in Ziffer 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziffer 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht
- a) die darin festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,5 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Kindertagesstätten, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere beitragspflichtige Straßen, Wege und Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dabei wird bei der Abrechnung der ersten Ausbaumaßnahme zunächst der gesamte auf dieses Grundstück entfallende Beitrag erhoben. Bei der Abrechnung der zweiten Ausbaumaßnahme wird dann dieser Beitrag in Höhe von zwei Dritteln, reduziert um ein Drittel des Betrages aus der ersten Abrechnung, erhoben. Die nicht erhobenen Drittel werden zusätzlich von der Stadt getragen. Für dreifach erschlossene Grundstücke wird entsprechend verfahren.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Ziffer. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 9. Februar 1995 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2000

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Genehmigung der I. Änderung zur I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 12. April 2000 beschlossene I. Änderung zur I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch Acker
- im Südwesten durch die Straße von Borg nach Neuhof (Pappelallee)
- im Südosten durch Gartenland an der Ortslage Neuhof

wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. September 2000, Az.: VIII 230 a-512.111-57.074 (1. Ä der 1. Ä) gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der I. Änderung zur I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekanntgemacht. Die I. Änderung zur I. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am 20. November 2000 wirksam.

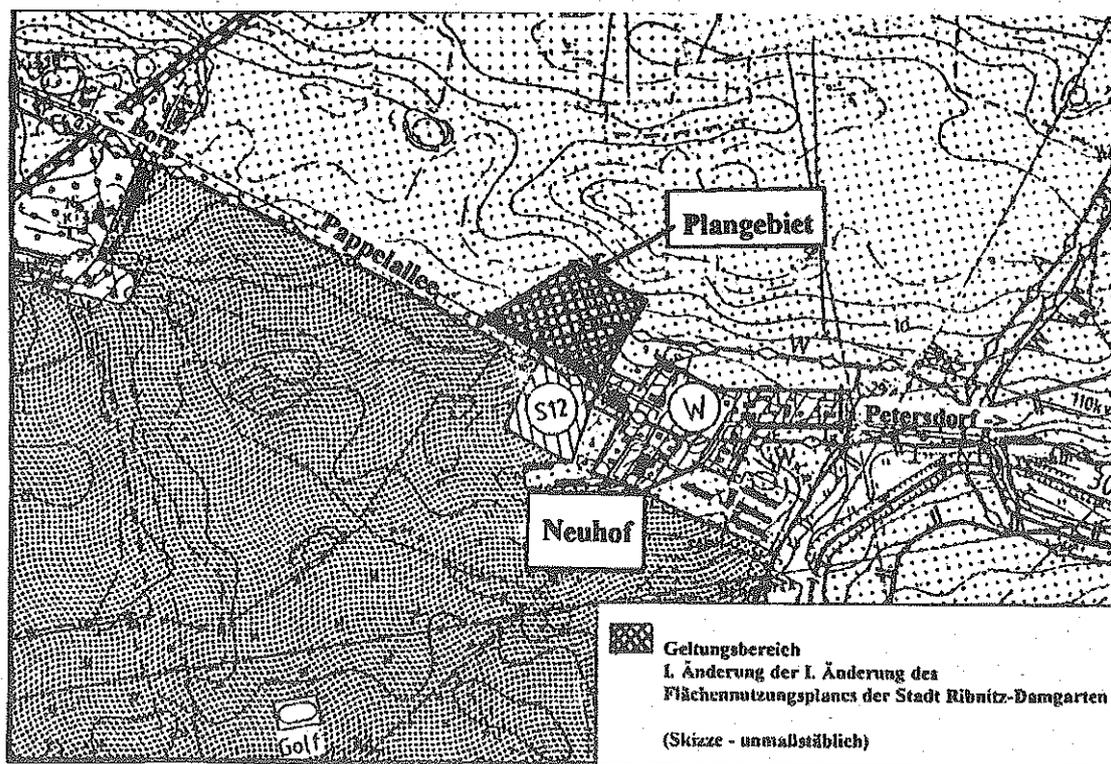
Jedermann kann die genehmigte I. Änderung zur I. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 5 (5) i. V. m. § 5 (7) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 20. November 2000
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Golfanlage zum Fischland“, OT Neuhof, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 12. April 2000 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 46, „Golfanlage zum Fischland“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 wird begrenzt:

- im Westen durch einen Garagenkomplex an der Straße „Am Wäldchen“
- im Südwesten durch einen Graben
- im Südosten durch eine Pferdekoppel, durch angrenzende Bebauung von Neuhof und Gartenland
- im Nordosten durch Acker und die Straße „Pappelallee“

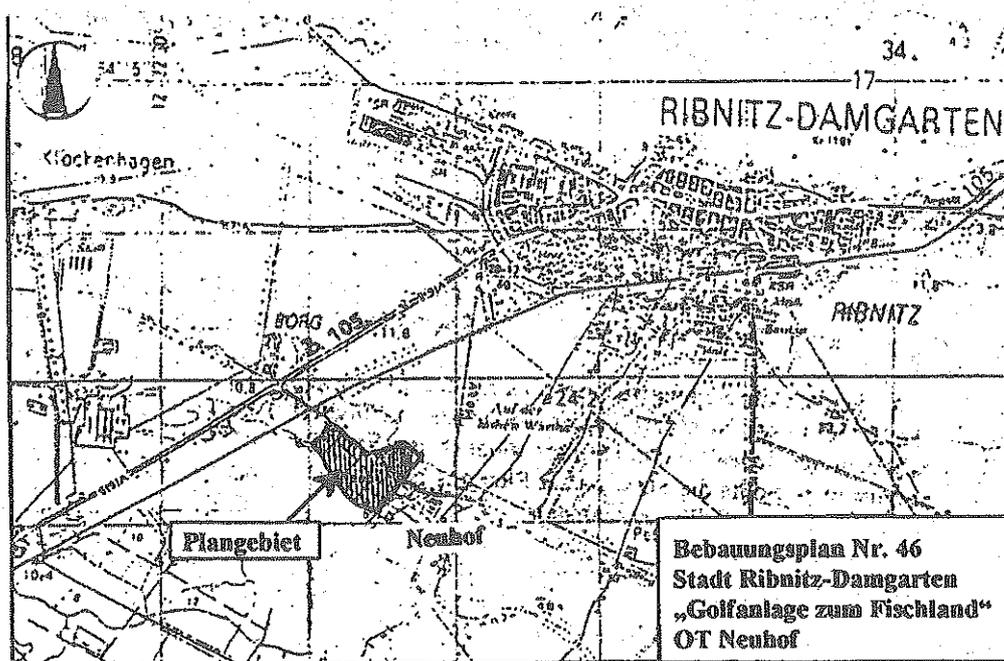
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 46 wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Golfanlage zum Fischland“, OT Neuhof, tritt am 20. November 2000 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 46 einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 20. November 2000
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Klockenhäger Straße
- im Westen durch die Straße Am Windrad
- im Osten durch das Gewerbegebiet West I
- im Süden durch die Bundesstraße B 105

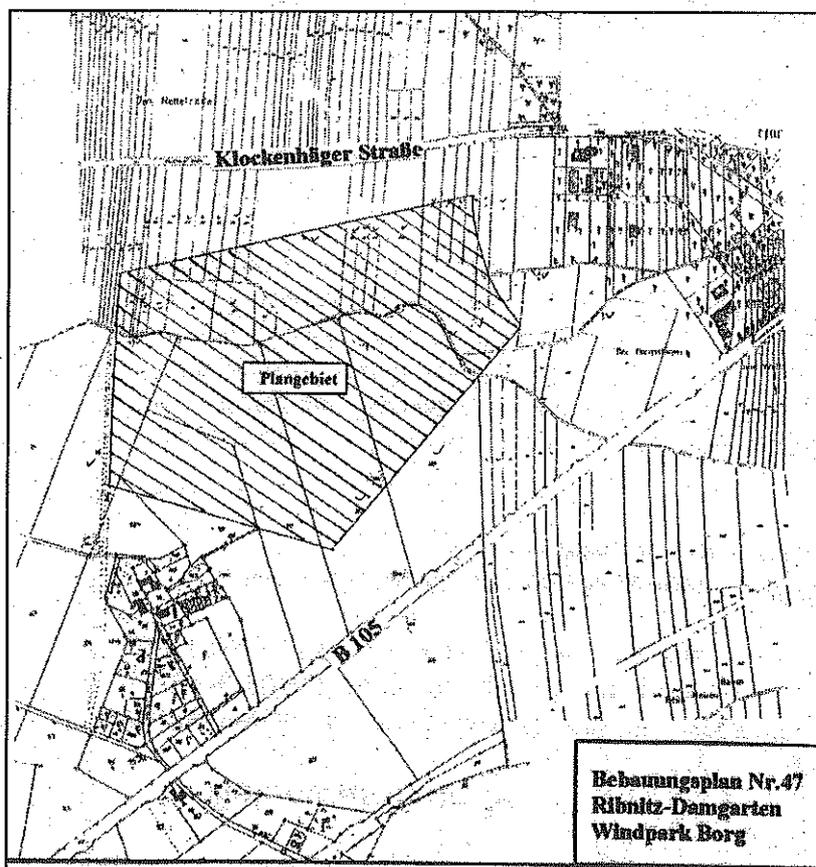
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 28. November bis 13. Dezember 2000 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

Den Bürgern wird in den genannten Zeiten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 20. November 2000
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



- Innenstadtsanierung Ribnitz-Damgarten -
Förmliche Festlegung der III. Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt Ribnitz“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 137 BauGB, öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Die mit Datum vom 23. Januar 1993 rechtsverbindliche Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ soll ergänzt werden. Der Entwurf zur förmlichen Festlegung der III. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ bestehend aus dem Satzungstext, dem Lageplan und dem Bericht über das Ergebnis der ergänzenden vorbereitenden Untersuchungen wurde von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in der Sitzung vom 1. November 2000 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das III. Erweiterungsgebiet wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 15 der Flur 17, weiter in gerader Richtung auf die östliche Grenze des Flurstücks 235 der Flur 16, weiter in südlicher Richtung an der östlichen Grenze des Flurstücks 235 der Flur 16 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 236 der Flur 16, die nördliche Grenze des Flurstücks 236 der Flur 16, die westliche Grenze des Flurstücks 236 der Flur 16, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245 und 246 der Flur 16
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 246 der Flur 16, von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 246 der Flur 16 in gerader Linie auf die nordöstliche Ecke des Flurstücks 280 der Flur 16, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 280 und 281 der Flur 16, die westliche Grenze des Flurstücks 282 der Flur 16, die südliche Grenze des Flurstücks 281 der Flur 16, die westlichen Grenzen der Flurstücke 288, 289, 290, 291/1 und 292/1 der Flur 16, die südliche Grenze des Flurstücks 292/1 der Flur 16, die östliche Grenze der Flurstücke 293, 294, 295/1, 296 und 299 der Flur 16, von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 299 der Flur 16 in gerader Linie auf die nordöstliche Ecke des Flurstücks 302 der Flur 16, die östliche Grenze der Flurstücke 302, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319/2, 326/1 und 327 der Flur 16, die südliche Grenze der Flurstücke 327, 326, 325, 324, 323, 322, 321, 320, 328, 329 und 330/1 der Flur 16, weiter in gerader Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 330/1 der Flur 16 in Richtung Osten, bis zum Schnittpunkt mit der geraden Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 382 der Flur 16 in Richtung Norden, die östliche Grenze des Flurstücks 382 der Flur 16 sowie die nördliche Verlängerung dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 330/1 der Flur 16, die östliche Grenze des Flurstücks 381 der Flur 16, die gerade Linie von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 381 der Flur 16 zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 393 der Flur 16, die östliche Grenze des Flurstücks 393 der Flur 16, die gerade Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 16 in Richtung Süden bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 379/1 der Flur 17
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 379/1 der Flur 17, die nordöstliche Grenze der Flurstücke 371 und 370 der Flur 17, die nördliche Grenze des Flurstücks 370 der Flur 17
- im Osten durch die gerade Verbindung von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 370 der Flur 17 zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 320 der Flur 17, die südliche Grenze des Flurstücks 320 der Flur 17, die östliche Grenze der Flurstücke 320, 319, 318, 317, 316, 314, 313, 312/2, 311, 309, 308, 307, 306, 305, 304 der Flur 17, die gerade Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 304 der Flur 17 auf die südliche Grenze des Flurstücks 35/2 der Flur 17, von diesem Schnittpunkt die südliche Grenze des Flurstücks 35/2 der Flur 17 in östliche Richtung, die östlichen Grenzen der Flurstücke 35/2, 35/1, 34, 33, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17, 16 und 15 der Flur 17.

Die Planunterlagen zur förmlichen Festlegung der III. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ bestehend aus dem Satzungstext, dem Lageplan und dem Bericht über das Ergebnis der ergänzenden vorbereitenden Untersuchungen, liegen vom 28. November bis 29. Dezember 2000 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

Den betroffenen Bürgern wird in den genannten Zeiten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planunterlagen der I. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 20. November 2000
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

